



Inhalt	Seite
<i>Satzung d. Landeshauptstadt München z. Durchführung einer repräsentativen Befragung z. Erstellung eines aktuellen Mietspiegels f. München v. 14. August 2009</i>	233
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Verbot d. Zweckentfremdung v. Wohnraum (ZeS) v. 14. August 2009</i>	234
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1991 d. Landeshauptstadt München Domagkstr. (südl.), ehemalige Güterbahntrasse / zukünftige Tramlinie 23 (westl.), Dauerkleingartenanlage NO 26 (nördl.) u. Leopoldstr. (östl.) (Änderung d. Beb. Pl. Nr. 955 u. Teiländerung d. Beb. Pl. Nr. 1321) v. 14. August 2009</i>	234
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2021 d. Landeshauptstadt München Angererstr. 9 (Flurstücke Nrn. 610/21, 610/22, 610/23 u. 643/5 (Teilfläche) Gemarkung Schwabing) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1256) v. 14. August 2009</i>	235
<i>Verordnung z. Änderung d. Verordnung üb. d. Freigabe v. Verkaufszeiten während d. allgem. Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) v. 18. August 2009</i>	235
<i>Hinweis: Haushaltssatzung d. Rettungszweckverbandes München f. d. Haushaltsjahr 2009</i>	236
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	236

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen Mietspiegels für München vom 14. August 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung des Mietspiegels für München 2011 wird im Stadtgebiet München eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen telefonisch/mündlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern sowie einer schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern durchgeführt.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:
 - Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse)
 - Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Adresse)
 - Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung
 - Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
 - Angaben zur Lage der Wohnung

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es werden ca. 27.500 Haushalte im Stadtgebiet München befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5 Durchführung der Erhebung

Das Sozialreferat der Landeshauptstadt München wird ermächtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der DS-GAM den im Wege der durchzuführenden Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer mit der Durchführung der Befragung zu beauftragen. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes durch. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet.

Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung wird Anfang des Jahres 2010 durchgeführt und dauert ab Beginn ca. 10 bis 12 Wochen.

§ 6 Weitergabe der Daten

Das Sozialreferat wird ermächtigt und beauftragt, mit dem Auftragnehmer im Rahmen des abzuschließenden Werkvertrages zu vereinbaren, dass die erhobenen Daten nur weitergegeben werden

1. an den Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung,
2. in **anonymisierter** Form an die Landeshauptstadt München zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels,
3. in **anonymisierter** Form an das für Mietsachen zuständige Amts- oder Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter 2. und 3. genannten Stellen keinerlei Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.07.2009 beschlossen.

München, 14. August 2009 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) vom 14. August 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1 und 2 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-I), geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 10.06.2008 (GVBl. S. 319, BayRS 2330-11-I) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 02.01.2009 (Mü-ABl. S. 4) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum erhält folgende Fassung:

„(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigte / den Verfügungsberechtigten und die Mieterin / den Mieter anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. länger als drei Monate leer steht,
4. beseitigt wird (Abbruch).“

§ 2

(1) Der § 1 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt der § 1 dieser Satzung in Bezug auf § 14 der Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 02.01.2009 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.07.2009 beschlossen.

München, 14. August 2009 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1991 der Landeshauptstadt München Domagkstraße (südlich), ehemalige Güterbahntrasse / zukünftige Tramlinie 23 (westlich), Dauerkleingartenanlage NO 26 (nördlich) und Leopold- straße (östlich) (Änderung des Beb. Pl. Nr. 955 und Teiländerung des Beb. Pl. Nr. 1321) vom 14. August 2009

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 01.07.2009 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1991 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 14. August 2009

Christian Ude
Oberbürgermeister

Erläuternder Hinweis:

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/3 Angererstraße 9 im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

München, 14. August 2009

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2021
der Landeshauptstadt München**

**Angererstraße 9
(Flurstücke Nrn. 610/21, 610/22, 610/23 und 643/5 (Teil-
fläche) Gemarkung Schwabing)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1256)**

vom 14. August 2009

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 01.07.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2021 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Freigabe von Verkaufszeiten
während des allgemeinen Ladenschlusses
(Ladenschlussverordnung)
vom 18. August 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von §§ 1 und 2 der Ladenschlussverordnung vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung vom 17.09.2007 (GVBl. S. 648) und § 10 Abs.1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktegesetzes (ASIMPV) vom 02.02.1998 (GVBl. S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2008 (GVBl. S. 783), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) vom 06.07.1982 (MüABl. S.145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.02.2006 (MüABl. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 3. Spiegelstrich wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.
2. § 3 Abs.1 4. Spiegelstrich wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 5. Spiegelstrich wird zum 4. Spiegelstrich, und es werden nach dem Wort „Ostermontag“ die Worte „1. Mai, Christi Himmelfahrt,“ eingefügt.
4. In § 3 Abs. 2 1. Spiegelstrich werden nach dem Wort „den“ eingefügt: „1., 2. und“
5. In § 3 Abs. 2 2. Spiegelstrich werden die Worte „1. Mai“ ersetzt durch „4. Sonntag im November“.
6. § 3 Abs. 2 3. Spiegelstrich wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 22.07.2009 beschlossen.

München, 18. August 2009

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2009 in ihrem Amtsblatt OBABI 2009, S. 95, veröffentlicht.

Angebot mehrerer Grundstücke; Sondernutzungsrecht bei Zuschlag; Löschungsanspruch bei Erlösverzicht; Auswahl, Bestellung, Aufgaben und Vergütung des Zwangsverwalters; Nutzungsvereinbarung des Zwangsverwalters mit dem Schuldner; Folgen der Aufhebung der Zwangsverwaltung.
Im umfangreichen Textanhang sind Auszüge der einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts sowie der Länderrechte aufgenommen. Ein Tabellenteil mit der Auflistung des Basiszinssatzes ab 1999, eine Statistik der mittleren Lebenserwartung sowie verschiedene Zins- und Diskontierungsformeln schließen den Band ab.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

**Stöber, Kurt: Zwangsversteigerungsgesetz. Kommentar zum ZVG der Bundesrepublik Deutschland mit einem Anhang einschlägiger Texte und Tabellen. - 19., Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2009. - XXI, 1663 S. - (Beck'sche Kurz-Kommentare ; 12)
ISBN 978-3-406-58868-6; € 92.-**

Das Werk erläutert die vielfältigen Rechtsfragen und Besonderheiten des Immobiliervollstreckungs- und Grundstücksrechts. Die Neuauflage des Kommentars mit dem Bearbeitungsstand Ende Februar berücksichtigt, u.a.:

- das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes
- das Gesetz zur bargeldlosen Zahlung
- das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- das Hausgeld in der Zwangsvollstreckung.

Die Neuauflage informiert auch über die aktuelle Entwicklung des Immobiliervollstreckungsrechts, insbesondere zu: Fortbestehen der Reallast; Mietkaution und Mieternebenleistungen;

**Kommentar zum SGB XII - Sozialhilfe; Asylbewerberleistungsgesetz. Hrsg. von Otto Fichtner und Gerd Wenzel. - 4. Aufl. - München: Vahlen, 2009. XL, 775 S. (Vahlens Kommentare)
ISBN 978-3-8006-3549-8; € 68.-**

Der Kommentar erläutert das Sozialhilferecht für die Praxis auf neuestem Stand. Schwerpunkte bilden:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Recht der Einrichtungen und Dienste.

Die Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes sind mitkommentiert. Verbindungen zu weiteren wichtigen Bereichen sind berücksichtigt, insbesondere zum Recht der Rehabilitation und zur Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) und zum Recht der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI). Die Neuauflage berücksichtigt das Familienleistungsgesetz, das 2. SGB IV-Änderungsgesetz, das Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung.
Das Werk wird durch ein Fundstellenverzeichnis der Rechtsprechung ergänzt.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (089) 89 96 32-0, Telefax (089) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.